

# RS Vfgh 1999/3/10 B296/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1999

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §33

## Leitsatz

Zurückweisung eines Wiedereinsetzungsantrags als verspätet

## Rechtssatz

Die Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages begann nicht erst mit Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses B410/98-18 am 19.02.99 zu laufen; das Hindernis, welches die Versäumung verursachte, fiel nämlich schon früher weg: In der mit dem genannten Beschluß des Verfassungsgerichtshofes zurückgewiesenen, mit 19.11.98 datierten (und am selben Tag zur Post gegebenen) Beschwerde gab der Beschwerdevertreter zu deren Rechtzeitigkeit an, daß ihm der Bescheid der Rechtsanwaltskammer Salzburg über die Bestellung zum Verfahrenshelfer am 07.10.98 zugestellt worden sei. Daß die Fristberechnung unrichtig war, da die Frist zur Erhebung der Beschwerde bereits am Tag vor Beschwerdeerhebung (d.i. der 18.11.98) abgelaufen war, hätte dem Beschwerdevertreter (spätestens) beim Auffassen der Beschwerde auffallen müssen.

## Entscheidungstexte

- B 296/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.03.1999 B 296/99

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B296.1999

## Dokumentnummer

JFR\_10009690\_99B00296\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)